



CVG

Nr 9/10

Verein zur Förderung der
Frauenpolitik in Deutschland e.V.
Geschäftsstelle der BAG
Brunnenstr. 128
13355 Berlin

Gerd Hoofe

Staatssekretär

HAUSANSCHRIFT Wilhelmstraße 49, 10117 Berlin

POSTANSCHRIFT 11017 Berlin

TEL +49 30 18 527-2844 oder 2845

FAX +49 30 18 527-2848

E-MAIL buero.hoofe@bmas.bund.de

Berlin, 9. Oktober 2013

Sehr geehrte Frau Ebeling, sehr geehrte Frau Borrmann,

vielen Dank für Ihr Schreiben an Frau Bundesministerin Dr. von der Leyen vom 17. September 2013. Sie hat mich in Abstimmung mit der Bundesministerin für Familie, Senioren, Frauen und Jugend, Dr. Kristina Schröder, gebeten, Ihnen zu antworten.

Lassen Sie mich Ihnen versichern, dass die Wahlfreiheit, ob ein Kind in entsprechendem Alter zuhause, in einer Tageseinrichtung oder in Kindertagespflege betreut wird, umfassend gewahrt ist.

Die Entscheidung zur Inanspruchnahme von Leistungen nach § 24 Absatz 2 i. V. m. §§ 22-23 SGB VII (frühkindliche Förderung in Tageseinrichtungen oder in der Kindertagespflege) obliegt ausschließlich den Eltern. Eltern, die sich für eine Inanspruchnahme dieser Leistungen entschieden haben, sind von den Jobcentern **nicht** aufzufordern, unter Verzicht auf einen Platz in einer Tageseinrichtung oder in Kindertagespflege Betreuungsgeld zur Verminderung der Hilfebedürftigkeit in Anspruch zu nehmen. In diesem Fall ist das Betreuungsgeld nicht vorrangige Leistung im Sinne des § 12 a SGB II. Das Betreuungsgeld ist nur dann vorrangige Leistung, wenn sich die Eltern für eine private oder außerfamiliäre Betreuung des Kindes entschieden haben, die keine Leistung nach § 24 Absatz 2 i. V. m. §§ 22-23 SGB VII darstellt.

Über diese Rechtslage wurden die gemeinsamen Einrichtungen frühzeitig mit der diesem Schreiben anliegenden Geschäftsanweisung der Bundesagentur für Arbeit informiert.

Darüber hinaus kann sich in einer Familie mit einem Kind unter drei Jahren ein Elternteil oder deren oder dessen Partnerin oder Partner wegen der Kinderbetreuung auf die Unzumutbarkeit einer Arbeitsaufnahme berufen. Eine Verpflichtung zur Teilnahme an Eingliederungsmaßnahmen besteht in dieser Zeit somit nicht. In diesem Fall, in dem davon auszugehen ist, dass das Kind zu Hause betreut wird, sind die Jobcenter aber gehalten, Eingliederungsmaßnahmen auf freiwilliger Basis anzubieten, um die Rahmenbedingungen für eine rasche (Wieder-)Eingliederung nach der Erwerbspause zu verbessern. Dies setzt natürlich voraus, dass die Betreuung des Kindes während der Dauer der Eingliederungsmaßnahme auf andere Weise sichergestellt ist.

Mit freundlichen Grüßen



Anlage



| | |
|--|---|
| Empfänger (siehe auch E-Mail-Verteiler): | Empfänger |
| Aktenzeichen: II-1105 / II-1106.5 | gültig ab: 22.08.2013 gültig bis: 31.07.2014 |
| Organisationseinheit: PEG 2 | SGB II: Weisung (GA Nr. 16/2013) SGB III: - |

Geschäftsanweisung SGB II Nr. 16/2013 vom 22.08.2013

(Informationen/Empfehlungen/Weisungen des Geschäftsbereiches SGB II durch E-Mail)

Titel: Betreuungsgeld (Abschnitt 2 des Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetzes - BEEG)

Bezug: Fachliche Hinweise §§ 11-11b, 12a

Aufhebung von Regelungen: ---

Zusammenfassung

Das Betreuungsgeld ist nur dann vorrangige Leistung im Sinne des § 12a SGB II, wenn sich die Eltern für eine private oder außerfamiliäre Betreuung des Kindes entschieden haben, die keine Leistung nach § 24 Abs. 2 i. V. m. §§ 22-23 SGB VIII (frühkindliche Förderung in Tageseinrichtungen oder in Kindertagespflege) darstellt. Eltern, die Leistungen nach § 24 Abs. 2 i. V. m. §§ 22-23 SGB VIII in Anspruch nehmen, sind nicht aufzufordern, unter Verzicht auf einen KI-TA-Platz Betreuungsgeld zu beantragen. Betreuungsgeld ist in vollem Umfang als Einkommen zu berücksichtigen.

1. Ausgangssituation

Ab 1. August 2013 kann aufgrund der Regelung des Betreuungsgeldes im Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz (BEEG; siehe insbesondere §§ 4a bis 4d BEEG) ein Anspruch auf Betreuungsgeld im Anschluss an den Bezug von Elterngeld bestehen. Betreuungsgeld erhalten unter den weiteren Voraussetzungen nach § 4a Abs. 1 Nr. 1 in Verbindung mit § 1 BEEG (z.B. Wohnsitz, Aufenthaltstitel) Eltern, deren Kind ab dem 1. August 2012 geboren wurde und die für ihr Kind keine Leistungen nach § 24 Abs. 2 in Verbindung mit den §§ 22 bis 23 SGB VIII (frühkindliche Förderung in Tageseinrichtungen oder in Kindertagespflege) in Anspruch nehmen. Das Betreuungsgeld wird auch bei Erwerbstätigkeit der Eltern gezahlt. In bestimmten Härtefällen (zum Beispiel bei Betreuung durch Verwandte wegen schwerer Krankheit der Eltern) kann ein Anspruch auf Betreuungsgeld auch bestehen, wenn für das Kind für maximal 20 Wochenstunden im Durchschnitt des Monats Leistungen nach § 24 Abs. 2 in Verbindung mit den §§ 22 bis 23 SGB VIII in Anspruch genommen werden. Betreuungsgeld kann grundsätzlich vom 15. Lebensmonat des Kindes an und für längstens 22 Monate bezogen werden, jedoch nicht über den 36. Lebensmonat hinaus. Ein früherer Be-